

Tagesordnung der 2. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales

Mittwoch, 26.11.2014, 18:00 Uhr

im Jobcenter Kreis Heinsberg, Raum 417, Schafhausener Str. 50, Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Anpassung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Förderung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg
2. Bericht der Verwaltung
 - 2.1. Bericht zur Umsetzung der in der Sitzung des Kreistages vom 18.11.2014 getroffenen Grundsatzentscheidung zur Überführung der vom Kreistag am 20.03.2014 beschlossenen Kommunalen Pflegeplanung in eine Verbindliche Bedarfsplanung gem. § 7 Abs. 6 APG NRW
 - 2.2. Sachstandsbericht zum laufenden Sozialraum- und Quartiersbildungsprozess und zur Durchführung des Sozialmonitorings auf Kreisebene
 - 2.3. Sachstandsbericht zur Konstituierung des Beirates für Generationenfragen des Kreises Heinsberg
 - 2.4. Sachstandsbericht zur Entwicklung der Betreuungsstelle im Hinblick auf das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde vom 28.08.2013
 - 2.5. Bericht des Geschäftsführers des Jobcenters Kreis Heinsberg
3. Anfragen
4. Besichtigung der Nebenstelle Heinsberg des Jobcenters Kreis Heinsberg

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0532/2014

Anpassung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Förderung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg**Beratungsfolge:**

26.11.2014	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
09.12.2014	Kreisausschuss
18.12.2014	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

20.000,00 €/jährlich

Leitbildrelevanz:

3.1, 3.9

Inklusionsrelevanz:

nein

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 30.09.2014 dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Förderung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2019 zugestimmt. Daraus sollten die betriebenen Migrationsfachdienste „Integrationsagentur für Migranten“ und „Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer“ der Diakonie einen Zuschuss vom Kreis zu den Personal-, Sach- und Gemeinkosten in Höhe von insgesamt jährlich 20.000,00 € erhalten.

Zu einem entsprechenden Vertragsabschluss ist es noch nicht gekommen, da der Superintendent des Kirchenkreises Jülich, Herr Sannig, und der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes, Herr Hamann, in einem Schreiben vom 28.10.2014 eine beabsichtigte Neuausrichtung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich ab dem 01.01.2015 geschildert haben.

Aufgrund der starken Zunahme der asylsuchenden Menschen sowie der Zuwanderer im Kreis Heinsberg ist der Bedarf für eine persönliche Einzelfallberatung durch die Migrationsfachdienste „Flüchtlingsberatung“ und „Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer“ der Diakonie mit dem dort vorhandenen Personal nicht mehr zu bewältigen. Das Angebot des betriebenen Migrationsfachdienstes „Integrationsagentur für Migranten“ erstreckt sich auf die strukturelle Arbeit im Sozialraum zur Verbesserung der Integrationsangebote und Strukturen im Sozialraum. Der Integrationsagentur sind einzelfallorientierte Beratungen an Ratsuchende aufgrund der Förderrichtlinien des Landes NRW untersagt. Das Diakonische Werk beabsichtigt, die Arbeit der Integrationsagentur mit Ablauf des 31.12.2014 einzustellen und mit den dadurch frei werdenden personellen Ressourcen eine Aufstockung in der Flüchtlingsberatung und der Migrationsberatung vorzunehmen.

Zur Umsetzung dieser Überlegungen sieht die Diakonie es jedoch als erforderlich an, dass der im Kreistag beschlossene neue öffentlich-rechtliche Vertrag ab dem 01.01.2015 mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von insgesamt 20.000,00 € Bestand haben und auf die Migrationsfachdienste „Flüchtlingsberatung“ und „Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer“ angepasst wird.

Die komplette Finanzierung dieser beiden Arbeitsbereiche durch Fördermittel von Europäischer Union, vom Bund und vom Land NRW sowie unter Einbeziehung eines Zuschusses des Kreises Heinsberg in Höhe von 20.000,00 € wird nicht möglich sein. Die Zuwendungen vom Land für die „Integrationsagentur für Migranten“ werden ab dem 01.01.2015 entfallen. Wie bisher wird die Diakonie zum Betrieb der Migrationsfachdienste Eigenanteile in nicht geringem Umfang beisteuern.

Wegen der Neuausrichtung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich ab dem 01.01.2015 werden keine Mehraufwendungen über die 20.000,00 €/Jahr hinaus beim Kreis Heinsberg geltend gemacht.

Der bisherige Vertragsentwurf wurde dementsprechend angepasst.

Der neue Vertragsentwurf ist als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Förderung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg mit den vorgeschlagenen Änderungen wird zugestimmt.

Entwurf

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Förderung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des
Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg

zwischen dem

Kreis Heinsberg, vertreten durch den Landrat des Kreises Heinsberg,
Herrn Stephan Pusch, sowie Herrn Dezernent Ludwig Schöppgens,

und

dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Jülich, vertreten durch den Superin-
tendenten des Kirchenkreises Jülich, Herrn Pfr. Jens Sannig

§ 1 Zweck

1. Ein zentrales Anliegen des Kreises Heinsberg ist die Förderung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte im Kreis Heinsberg. Zur Erreichung dieser Zielsetzung fördert der Kreis Heinsberg den Migrationsfachdienst des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg.
2. Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich hält zum Zweck der Förderung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte den Migrationsfachdienst im Kreis Heinsberg vor. Dieser umfasst die nachfolgenden Fachberatungsstellen:
 - Integrationsagentur für Migranten Flüchtlingsberatung
 - Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer

§ 2 Gesetzliche Grundlage der Aufgaben des Migrationsfachdienstes

~~Grundlage der Aufgaben und Leistungen des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes sind derzeit die nachfolgenden Richtlinien von Bund und Land NRW:~~

- ~~Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte (RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration INT 5.9400.2 vom 20.11.2012)~~
- ~~Förderrichtlinie zur Durchführung einer Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) (GMBI 2010, S. 260)~~

Grundlage der Aufgaben und Leistungen des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes sind die Richtlinien und Programme von Bund, Land NRW und Europäischer Union in der jeweils gültigen Fassung.

Die Ausrichtung der Arbeit des Migrationsfachdienstes auf die jeweiligen genannten Richtlinien und Programme erfolgt in Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Kreis Heinsberg.

§ 3 Aufgaben

a) **Integrationsagentur für die Belange von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte**

Die vom Diakonischen Werk gemäß § 2 zu erbringenden Leistungen bewegen sich insbesondere innerhalb der folgenden Eckpunkte:

- **Bürgerschaftliches Engagement von / für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte — Potenzialerschließung für die Integrationsarbeit**
- **Interkulturelle Öffnung — Förderung der Öffnungsprozesse und der Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur**
- **Sozialraumorientierte Arbeit — Systematische und bedarfsorientierte Arbeit im Lebensumfeld von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte**
- **Antidiskriminierungsarbeit**

Die Integrationsagentur wählt die Eckpunkte, in denen gearbeitet wird, und die Aufgabenfelder im Einzelnen auf der Basis einer Sozialraum- bzw. Bedarfsanalyse aus.

Flüchtlingsberatung

Die vom Diakonischen Werk gemäß § 2 zu erbringenden Leistungen bewegen sich insbesondere innerhalb der folgenden Eckpunkte:

- **Asylverfahrensberatung**
- **Psychosoziale Beratung für Flüchtlinge**
- **Zusammenarbeit und Vernetzung mit Einrichtungen der Regelversorgung**

b) Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer:

Die vom Diakonischen Werk gemäß § 2 zu erbringenden Leistungen bewegen sich insbesondere innerhalb der folgenden Eckpunkte:

- Einzelfallberatung für erwachsene Zuwanderer
- Sozialpädagogische Betreuung von Zuwanderern in Integrationskursen der Integrationskursträger
- Mitwirkung bei der interkulturellen Öffnung der Regeldienste und Verwaltungsbehörden
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 4 Finanzielle Förderung

1. Der Kreis Heinsberg verpflichtet sich, den Migrationsfachdienst des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg mit einem jährlichen Zuschuss von 20.000,00 € zu den Personal-, Sach- und Gemeinkosten zu unterstützen.
2. Die bezuschussungsfähigen Personalkosten umfassen die Personalkosten für insgesamt 1,5 Fachkraftstellen für die Integrationsagentur Flüchtlingsberatung und die Migrationsberatung.
3. Die Höhe der Personalkosten bemisst sich nach der beim Diakonischen Werk angewandten Arbeitsrechtsregelung (entspr. BAT-KF) in der jeweils geltenden Fassung, wobei die sachgerechte Eingruppierung vorausgesetzt wird.
4. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt jeweils jährlich in einer Summe. Der Termin der Auszahlung des Zuschusses ist abhängig von der Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der jährlich zu beschließenden Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg.

§ 5 Verwendungsnachweis

1. Das Diakonische Werk verpflichtet sich, dem Kreis Heinsberg einen Verwendungsnachweis über die Höhe der Ausgaben und der erzielten Einnahmen sowie der Zuschüsse bis zum 30. Juni jeden Folgejahres vorzulegen. Der Kreis Heinsberg ist durch seine dazu beauftragte Stelle berechtigt, die Angaben durch Einsichtnahme der Buchungsunterlagen beim Diakonischen Werk zu überprüfen.
2. Das Diakonische Werk legt dem Kreis Heinsberg spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Folgejahres einen zusammengefassten Jahresbericht vor, aus dem die Quantität und die Qualität der geleisteten Arbeit hervor gehen.

...

§ 6 Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2019. Er verlängert sich um jeweils drei Jahre, sofern der Vertrag nicht unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum Ende der jeweiligen Geltungsdauer durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.
2. Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ausgesprochen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere
 - Änderungen oder Aufhebung gesetzlicher Vorschriften und sonstiger Rechtsverordnungen,
 - das Ausbleiben oder der Wegfall der Zuschüsse von **Bund**, Land NRW und / oder **Bund Europäische Union** oder eine Kürzung dieser Zuschüsse von insgesamt mehr als 20 %,
 - das vertragswidrige Verhalten einer der Vertragsparteien, das auch nach Zugang einer schriftlichen Beanstandung nicht unverzüglich abgestellt wurde.

§ 7 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksamen Bestimmungen unter Berücksichtigung des mit ihnen verfolgten Zweckes durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen.
2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Weitere mündliche Absprachen bestehen nicht.

Heinsberg, den

Für den Kreis Heinsberg

Landrat Pusch

Ltd. KVD Schöpgens

Für das Diakonische Werk des
Kirchenkreises Jülich

Pfr. Jens Sannig

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0528/2014

Bericht zur Umsetzung der in der Sitzung des Kreistages vom 18.11.2014 getroffenen Grundsatzentscheidung zur Überführung der vom Kreistag am 20.03.2014 beschlossenen Kommunalen Pflegeplanung in eine Verbindliche Bedarfsplanung gem. § 7 Abs. 6 APG NRW

Beratungsfolge:

26.11.2014 Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2014 in zweiter Lesung das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demografiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA) beschlossen. In derselben Sitzung hat das Parlament sein Einvernehmen zu den Entwürfen der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW) und zum Entwurf der Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz (DVO WTG) erklärt.

Die mit dem GEPA NRW neu gefassten Gesetze, das Alten- und Pflegegesetz NRW und das Wohn- und Teilhabegesetz NRW, sind am 16. Oktober 2014 und die APG DVO NRW am 02. November 2014 in Kraft getreten.

Durch das APG NRW hat der Gesetzgeber den Kommunen eine neue Steuerungsmöglichkeit eingeräumt, die eine rechtlich verbindlichere Form der Pflegeplanung und eine entsprechende Bedarfsfeststellung nach §7 Abs. 6 APG NRW erforderlich macht. Um die daraus ableitbaren Gestaltungsspielräume des Planungsträgers aktiv zu nutzen, hat die Verwaltung dem Kreisausschuss und dem Kreistag einen Beschlussvorschlag für eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Grundsatzentscheidung vorgelegt. Nähere Erläuterungen der Verwaltung werden hierzu in der Sitzung erfolgen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0529/2014

Sachstandsbericht zum laufenden Sozialraum- und Quartiersbildungsprozess und zur Durchführung des Sozialmonitorings auf Kreisebene

Beratungsfolge:

26.11.2014 Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Die Verwaltung wird in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales berichten.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0530/2014

Sachstandsbericht zur Konstituierung des Beirates für Generationenfragen des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge:

26.11.2014 Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Die Verwaltung wird über den neu gebildeten Beirat für Generationenfragen berichten.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0531/2014

Sachstandsbericht zur Entwicklung der Betreuungsstelle im Hinblick auf das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde vom 28.08.2013

Beratungsfolge:

26.11.2014 Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Inhaltlich wird Bezug genommen auf TOP Ö 4.2 der Sitzung vom 19.02.2014 des Ausschusses für Gesundheit und Soziales, die Grundlage des Berichtes der Verwaltung war.

Das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde ist am 01.07.2014 in Kraft getreten. Aufgrund dessen wurde der Personalbestand der Betreuungsstelle, wie in der vorzitierten Sitzung angekündigt, von 2,5 auf 4,5 Vollzeitstellen aufgestockt. Da sich rein rechnerisch ein Stellenmehrbedarf von 4,5 Vollzeitstellen durch die Auswirkungen des v. g. Gesetzes ergeben, wurde als zielführende Vorgehensweise erachtet, die Entscheidung einer weiteren Stellenmehrung im Kontext der tatsächlichen Entwicklungsszenarien zu den einzelnen Funktionen der Betreuungsstelle zu betrachten.

Zu den Entwicklungen der Betreuungsstelle wird von der Verwaltung ein erster Zwischenbericht gegeben.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0533/2014

Bericht des Geschäftsführers des Jobcenters Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:

26.11.2014 Ausschuss für Gesundheit und Soziales
--

Der Geschäftsführer des Jobcenters Kreis Heinsberg wird über Aufgabenschwerpunkte, Tätigkeiten und die Zielerreichung sowie über die Organisationsstrukturen des Jobcenters Kreis Heinsberg berichten.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0534/2014

Besichtigung der Nebenstelle Heinsberg des Jobcenters Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:

26.11.2014 Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Der Geschäftsführer des Jobcenters Kreis Heinsberg, Herr Nobis, stellt den Neubau der Nebenstelle Heinsberg vor.